

Lohntafel 2008 – 2009 für das Burgenland gemäß § 18 RKV Hafner, Platten- und Fliesenleger

Kollektivvertragslöhne mit Geltung ab 1. Mai 2008 bzw. 1. Mai 2009

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Ofensetzer	9,22	9,53
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	8,81	9,11
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	8,81	9,11
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	8,81	9,11
Qualifizierter Helfer	8,03	8,30
Helfer	8,03	8,30

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,53	2,61
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,51	3,63
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,30	4,44

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohntafel 2008 – 2009 für Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gemäß § 18 RKV Hafner, Platten- und Fliesenleger

Kollektivvertragslöhne mit Geltung ab 1. Mai 2008 bzw. 1. Mai 2009

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	10,58	10,93
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	10,03	10,37
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	9,48	9,80
Qualifizierter Helfer	8,96	9,26
Helfer	8,59	8,88

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,53	2,61
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,51	3,63
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,30	4,44

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Lohntafel 2008 – 2009 für Niederösterreich gemäß § 18 RKV Hafner, Platten- und Fliesenleger

Kollektivvertragslöhne mit Geltung ab 1. Mai 2008 bzw. 1. Mai 2009

a) Lohnordnung	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	10,58	10,93
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	9,94	10,37
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	9,48	9,80
Qualifizierter Helfer	8,96	9,26
Helfer	8,59	8,88

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
	Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,53
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,51	3,63
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,30	4,44

c) Lohnerhöhung

Die Spannengarantieklausel wird für die Lohnerhöhung mit 1. Mai 2008 bzw. mit 1. Mai 2009 ausgesetzt.

Die Differenz zwischen dem am 30. April 2008 bezahlten und ab 1. Mai 2008 zu zahlenden Lohn muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem am 30. April 2009 bezahlten und ab 1. Mai 2009 zu zahlenden Lohn muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	a)	b)
	€	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	0,35	0,35
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	0,33	0,34
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	0,31	0,32
Qualifizierter Helfer	0,29	0,30
Helfer	0,28	0,29

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Anmerkung

Ab 1. Mai 2008 wird die Lohnkategorie "Hafner 3. Kategorie" in die Lohnkategorie "Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr" übergeführt.

Lohntafel 2008 – 2009 für Oberösterreich gemäß § 18 RKV Hafner, Platten- und Fliesenleger

Kollektivvertragslöhne mit Geltung ab 1. Mai 2008 bzw. 1. Mai 2009

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	10,58	10,93
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	10,03	10,37
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	9,48	9,80
Qualifizierter Helfer	8,96	9,26
Helfer	8,59	8,88

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,53	2,61
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,51	3,63
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,30	4,44

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zuschlag von Euro 0,31 und ab 1. Mai 2009 von Euro 0,21 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% der in den vorhergehenden Sätzen genannten Beträge.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

Lohntafel 2008 – 2009 für die Steiermark gemäß § 18 RKV Hafner, Platten- und Fliesenleger

Kollektivvertragslöhne mit Geltung ab 1. Mai 2008 bzw. 1. Mai 2009

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	10,58	10,93
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	10,03	10,37
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	9,48	9,80
Qualifizierter Helfer	8,96	9,26
Helfer	8,59	8,88

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,53	2,61
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,51	3,63
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,30	4,44

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zuschlag von Euro 0,31 und ab 1. Mai 2009 von Euro 0,21 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% der in den vorhergehenden Sätzen genannten Beträge.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 13 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

Lohntafel 2008 – 2009 für Wien gemäß § 18 RKV Hafner, Platten- und Fliesenleger

Kollektivvertragslöhne mit Geltung ab 1. Mai 2008 bzw. 1. Mai 2009

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	10,58	10,93
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	10,03	10,37
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	9,48	9,80
Qualifizierter Helfer	8,96	9,26
Helfer	8,59	8,88

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,53	2,61
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,51	3,63
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,30	4,44

c) Lohnerhöhung

Die Spannengarantieklausel wird für die Lohnerhöhung mit 1. Mai 2008 ausgesetzt.

Die Differenz zwischen dem am 30. April 2008 bezahlten und ab 1. Mai 2008 zu zahlenden Lohn muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a)
	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	0,35
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	0,33
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	0,31
Qualifizierter Helfer	0,29
Helfer	0,28

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zuschlag von Euro 0,31 und ab 1. Mai 2009 von Euro 0,21 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% der in den vorhergehenden Sätzen genannten Beträge.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.